

STANDPUNKTE

Frühjahrssession 2022
Ständerat



•

Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
28. Februar 2022	21.046	Veloweggesetz	4
28. Februar 2022	19.3784	Mo. Nationalrat (Jauslin). Energieautonomie der Immobilien des Bundes. Fotovoltaik-Offensive	5
28. Februar 2022	19.4011	Mo. Nationalrat (Regazzi). Von geschützten Wildtieren wie Wolf, Luchs, Bär und Biber verursachte Schäden sind vom Bund vollständig abzugelten.	6
1. März 2022	21.4382	Mo. Vara. Eine Armee, die ihre Auswirkungen auf die Biodiversität senkt	7
2. März 2022	21.044	Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative). Volksinitiative und direkter Gegenentwurf	8
7. März 2022	16.432	Pa. Iv. Graf-Litscher. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung	9
8. März 2022	21.039	Personenbeförderungsgesetz. Änderung	10
8. März 2022	21.3620	Mo. Müller Damian. Mehr Transparenz bei der Stromherkunft	11
8. März 2022	21.4333	Mo. Nationalrat (UREK-NR). Forschung und Entwicklung von Negativemissionstechnologie fördern	12
14. März 2022	21.3004	Mo. Ständerat (WAK-S). Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse	13
14. März 2022	21.3804	Mo. Schmid Martin. Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen	14
14. März 2022	21.3832	Mo. Nationalrat (Schneider Meret). Robuste Sorten. Potenzial ausschöpfen!	15
14. März 2022	21.4383	Mo. Salzmann. Umweltschonende landwirtschaftliche Maschinen und Verfahren unterstützen	16
15. März 2022	22.3008	Mo. FK-SR. Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten	17
		Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften	18

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
 Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
 Telefon 031 313 34 33 | Fax 031 313 34 35
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
 Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung 28. Februar 2022

[21.046](#)

Veloweggesetz

Einleitung Das Veloweggesetz setzt den direkten Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Velo-Initiative um und definiert zu diesem Zweck Mindeststandards. Die Differenzbereinigung beschränkt sich auf die Artikel 6 und 9.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt:

- bei Art. 6 (Planungsgrundsätze) dem Nationalrat (und damit grösstenteils auch dem Bundesrat) zuzustimmen
- bei Art. 9 (Ersatz für Velowege, die aufgehoben werden) Nationalrat und Bundesrat zuzustimmen

Begründung

Bei Artikel 6 hat der Nationalrat eine Formulierung gewählt, die zwischen den Versionen von Ständerat und Bundesrat liegt. Die Formulierung, die der Ständerat im September 2021 beschlossen hat, hätte zur Folge, dass Velofahrende häufiger Umwege fahren müssen und dass nicht die gesamte Bevölkerung eines Kantons ein ähnlich gutes Velowegnetz vorfindet. Deshalb will die Ständerats-Variante vom September 2021 die Grundsätze der „direkten Streckenführung“ und des „homogenen Ausbaustandards“ des Velowegnetzes (in einem Kanton bzw. einer Gemeinde) relativieren.

Für die Version des Nationalrates spricht, dass es Grundanliegen der Verfassungsänderung war, den Veloverkehr attraktiver (Art 6 Bst b und d) und sicherer (Art 6 Bst c) zu machen und so die Strasse und den öffentlichen Verkehr zu entlasten.

Ein Festhalten an der bisherigen Ständeratsversion wird zum Teil auch damit begründet, dass nur so der kantonale Handlungsspielraum gewährleistet werden könne. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass es sich beim ganzen Artikel 6 um Planungsgrundsätze handelt und dass Planungsgrundsätze nie auf Einzelfälle angewendet werden können. Eine Relativierung, dass diese Grundsätze nur „nach Möglichkeit“ berücksichtigt werden soll, kann deshalb nur so interpretiert werden, dass sie weniger häufiger eingehalten werden sollen als alle übrigen Planungsgrundsätze der Raumplanung.

Der neue Verfassungsartikel zum Veloverkehr enthält eine explizite Ersatzpflicht für Wege die aufgehoben werden. Deshalb sollen in Artikel 9 gemäss National- und Bundesrat bestehende Velowege, die aufgehoben werden, zumindest dann ersetzt werden müssen, wenn es gemäss «örtlichen Verhältnissen» sinnvoll ist.

Kontakt

VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Behandlung	28. Februar 2022
19.3784	Mo. Nationalrat (Jauslin). Energieautonomie der Immobilien des Bundes. Fotovoltaik-Offensive
Einleitung	Der Motionär möchte durch eine deutliche Steigerung der Investitionen in Fotovoltaik im Immobilienvermögen des Bundes erreichen, dass die Bundesgebäude ihren Strombedarf möglichst selber aus erneuerbaren Quellen decken. Er schätzt das jährliche Investitionsvolumen auf 40 Millionen Franken, was geringe Auswirkungen auf das Budget des Bundesamts für Bauten und Logistik, der ETH und des VBS haben werde.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Begründung	<p>Das VBS und die zivile Bundesverwaltung verbrauchten im Jahr 2020 239 Gigawattstunden Strom. Davon produzierten die Bundesgebäude rund 4.4 Prozent selber aus erneuerbaren Quellen. Der ETH-Bereich wiederum verbrauchte im Jahr 2020 322 Gigawattstunden Strom, wovon er rund 1 Prozent selber aus erneuerbaren Quellen produzierte.</p> <p>Die Motion sollte unterstützt werden – entspricht sie doch den Forderungen der Umwelt-Allianz nach einer erheblichen Erhöhung der Stromproduktion aus umweltverträglichen erneuerbaren Quellen. Denn für die Erreichung der Klimaziele und durch die Abschaltung der Atomkraftwerke müssen in den kommenden Jahren bis zu einem Viertel aller Dächer und einem Sechstel der Fassaden mit Fotovoltaik-Modulen belegt werden. Der Bund als Eigentümer von rund 10 000 Gebäuden besitzt einerseits ein riesiges Potential zur Solarstromproduktion und hat andererseits eine wichtige Vorbild-Funktion für private Immobilieneigentümer:innen. Schliesslich wird auch der Strombedarf der Bundesgebäude in Zukunft ansteigen, wenn im Zuge der Dekarbonisierung die Wärmeproduktion und die Mobilität zunehmend mit Strom abgedeckt werden. Der Bund kann also einen durchaus wertvollen Beitrag zur zukünftigen Stromversorgung stellen, wenn er seinen Strombedarf selber abdeckt. Ausserdem hat er dank Art. 18a Abs. 1 EnG die Möglichkeit, überschüssigen Strom zu verkaufen.</p>
Kontakt	Schweizerische Energie-Stiftung, Léonore Hälg, leonore.haelg@energiestiftung.ch , 044 275 21 24

Behandlung 28. Februar 2022

[19.4011](#)

Mo. Nationalrat (Regazzi). Von geschützten Wildtieren wie Wolf, Luchs, Bär und Biber verursachte Schäden sind vom Bund vollständig abzugelten.

Einleitung

Mit der Zunahme des Wolfsbestands in der Schweiz nehmen auch die Schäden an Nutztieren zu. Weil der Wolf und andere Tierarten durch das Bundesgesetz geschützt sind, sollte der Bund auch vollumfänglich für die von ihnen verursachten Schäden aufkommen. Die Kantone betrieben bereits für die Ermittlung der Schäden und das Bestandsmonitoring einen hohen Aufwand. Dass sie zudem für 20 Prozent der Schadenssumme aufkommen müssen, wird vom Motionär als ungerecht empfunden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Nach Art. 13 Abs. 4 des Jagdgesetzes (JSG) beteiligen sich Bund und Kantone an der Vergütung eines Schadens, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Zurzeit teilen sich Bund und Kantone die Kosten für Schäden, die von Wolf, Luchs, Bär oder Goldschakal verursacht werden anteilmässig zu 80 resp. 20 Prozent und zu je 50 Prozent bei Schäden, die durch Biber, Fischotter oder Steinadler verursacht werden. Der Artenschutz ist eine Verfassungsaufgabe und daher sowohl für den Bund als auch für die Kantone verpflichtend. Der Bund schützt bedrohte Arten vor der Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und muss diesbezügliche Vorschriften erlassen, während die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind (Art. 78 Abs. 1 BV). Dass der Bund Tierarten, deren Erhalt hierzulande (noch) nicht längerfristig gesichert ist und die auf der Roten Liste stehen, unter Schutz stellen muss, ist also selbstverständlich – und die Liste der Arten, für welche eine Entschädigungsregelung gilt, daher auch nicht willkürlich. Auch die Kantone sind zum Schutz dieser Tierarten als Teil der heimischen Natur verpflichtet; sie tragen ebenso wie der Bund eine Verantwortung für den Schutz der Biodiversität. Aufgrund der grösseren Schäden, die durch die «Grossen Beutegreifer» Wolf, Bär und Luchs verursacht werden, ist es nachvollziehbar, dass der Bund hier einen grösseren Anteil an den Kosten übernimmt als bspw. beim Steinadler. Die Kantone sollen aber nach Ansicht der Umweltallianz nicht gänzlich aus der Verantwortung entlassen werden. Die heutige Regelung, wonach sie bei Rissen durch Grossraubtiere 20 Prozent der Entschädigungskosten übernehmen, ist verhältnismässig und vertretbar.

Im Rahmen der Jagdgesetzrevision 2018-2020, die am 27.9.2020 an der Urne scheiterte, hatte das Parlament diverse Anpassungen des JSG ausführlich debattiert. Dabei war das bisherige System der von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen Schadenvergütung nie infrage gestellt worden. Die Umweltallianz empfiehlt die Motion daher zur Ablehnung.

Kontakt

Sara Wehrli, Pro Natura, sara.wehrli@pronatura.ch, Tel. 061 317 92 08

Behandlung	1. März 2022
21.4382	Mo. Vara. Eine Armee, die ihre Auswirkungen auf die Biodiversität senkt
Einleitung	Die Motionärin verlangt, dass in den künftigen Aktionsplan Biodiversität drei zusätzliche Ziele aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten des VBS bzw. die von der Armee bewirtschafteten Flächen betreffen: Verzicht auf synthetische Pestizide, Schaffung von Wildtierkorridoren sowie Reduktion der Lichtverschmutzung.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Begründung	<p>Die Biodiversität erbringt wichtige Ökosystemfunktionen für uns Menschen und ist Grundlage u. a. für sauberes Trinkwasser, fruchtbare Böden, die Bestäubung von Pflanzen, die Nahrungsmittel produzieren, oder den Schutz vor Naturgefahren. Die Biodiversität in der Schweiz hat deutlich abgenommen und es zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen, um den Lebensraumverlust und den Rückgang der Arten zu stoppen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft steht deshalb in der Verantwortung, die Massnahmen zum Schutz und zum Erhalt der Biodiversität auf Bundesflächen zu intensivieren. Das Immobilienportfolio des VBS gehört flächen- und wertmässig zu den grössten der Schweiz, mit 24'000 Hektaren Landfläche im Eigentum des VBS. Dies entspricht der Gesamtfläche des Kantons Zug. Aufgrund der militärischen Nutzung sind die Flächen des VBS für andere Nutzungen stark eingeschränkt, was wiederum ein hohes Potential für die Förderung der Biodiversität bedeutet.</p> <p>Synthetische Pestizide und die zunehmende Lichtverschmutzung sind mitverantwortlich für den dramatischen Rückgang der Insekten. Mittels Reduktion der Lichtverschmutzung oder biodiversitätsfreundlichen Pachtverträgen, u. a. mit Verzicht auf Pestizide, können notwendige Massnahmen zum Biodiversitäts- und Insektenschutz getroffen werden. Hauptursachen des Biodiversitätsverlustes sind der Verlust und die Zerschneidung von Lebensräumen. Die Schaffung von Wildtierkorridoren und die Reduktion von Barrieren sind wichtige Massnahmen für die Vernetzung der Lebensräume und um den negativen Entwicklungen, welche zum Rückgang der Biodiversität führen, entgegenzuwirken.</p>
Kontakt	Pro Natura, Hasan Candan, hasan.candan@pronatura.ch , 079 631 64 81

Behandlung 2. März 2022

[21.044](#)

**Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative).
Volksinitiative und direkter Gegenentwurf**

Einleitung

Die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» setzt sich für ein Verbot der industriellen Tierproduktion ein und fördert somit die Transition hin zu einer standortangepassten Schweizer Landwirtschaft. Der Bundesrat hat dazu einen direkten Gegenvorschlag ausgearbeitet, zu dem eine Minderheit Thorens zwei Ergänzungen einbringt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Initiative anzunehmen. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates sollte nur unter der Annahme der Minderheit angenommen werden.

Begründung

Die Schweizer Landwirtschaft hält die gesetzlich festgelegten Umweltziele nicht ein. Die Stickstoffemissionen sind hoch und gefährden die Biodiversität, die Tierdichte führt zu hohen Treibhausgasemissionen und der heutige Tierwohlstandard entspricht nicht den Anliegen der Bevölkerung.

Die Initiative will sicherstellen, dass Tiere mit Respekt behandelt werden. Um dies zu erreichen, soll der Begriff der Tierwürde auf Verfassungsebene verankert werden und die Massentierhaltung nicht mehr erlaubt sein. Mit einer tierfreundlichen Unterbringung und dem Zugang ins Freie sollen diese Ziele erreicht werden. Ebenso soll der Import stärker geregelt werden. Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine 25-jährige Übergangsfrist. Die Initiative würde bei einer Annahme die Standortangepasstheit der Schweizer Landwirtschaft stärken und somit die negativen Auswirkungen auf Klima und Biodiversität mindern. Die Importregelung soll verhindern, dass negative Umweltwirkungen ins Ausland ausgelagert würden. Die lange Übergangszeit gewährleistet eine sozialverträgliche Anpassung.

Den direkten Gegenvorschlag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, lehnt die Umweltallianz ab, da er zu mehr Stickstoffemissionen führen würde, wenn mit den vorgesehenen Anpassungen bei der Tierhaltung (Obligatorium BTS und RAUS) nicht gleichzeitig die Reduktion der Tierzahlen einhergeht und/oder die zu hohe Produktionsintensität zurückgeführt wird. Die Minderheit Thorens fügt in den direkten Gegenvorschlag die Gruppengrösse und die Deklarationspflicht ein, was die Umweltallianz begrüsst. Unter diesen Bedingungen ist der direkte Gegenvorschlag zu unterstützen. Tierwohl und Umweltschutz können und müssen zusammenpassen.

Kontakt

WWF Schweiz, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

Behandlung 7. März 2022

[16.432](#)

Pa. Iv. Graf-Litscher. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Einleitung

Das Öffentlichkeitsgesetz garantiert eine transparente Verwaltung. Die Gebührenpraxis für Zugangsgesuche gemäss Öffentlichkeitsgesetz ist je nach Behörde jedoch sehr unterschiedlich. Zu hohe Gebühren können abschreckend wirken, sodass gar keine Zugangsgesuche gestellt werden. Die parlamentarische Initiative will deshalb den Grundsatz der Kostenlosigkeit im Gesetz verankern.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die parlamentarische Initiative in der vom Nationalrat verabschiedeten Fassung anzunehmen.

Begründung

Als Allianz verschiedener Nichtregierungsorganisationen vertritt die Umweltallianz Teile der Öffentlichkeit. Ein wichtiger Teil ihrer Arbeit betrifft die Beurteilung von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da die Tätigkeiten der Umweltallianz nicht gewinnorientiert sind, ist sie darauf angewiesen, diese Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu können. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass die Organisationen nicht nur das Recht auf Zugang besitzen, sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu machen.

Um dennoch dem Missbrauch vorzubeugen, befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Gebühr erhoben werden kann. Da gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs zum Teil nur schwer im Vornherein abgeschätzt werden kann, ist eine maximale Gebühr von 2'000 Franken pro Zugangsgesuch sinnvoll. Bleibt die maximale Gebühr offen, kann dies prohibitiv wirken.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung, Simon Banholzer, simon.banholzer@energiestiftung.ch, 044 275 21 22

Behandlung**8. März 2022****21.039****Personenbeförderungsgesetz. Änderung****Einleitung**

Beim Personenbeförderungsgesetz ist umstritten, welche Kriterien bei der Beurteilung der Offerten für den von Bund und Kantonen mitfinanzierten öffentlichen Regionalverkehr (S-Bahn, Regionalzüge, Buslinien, Schiffe und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion) berücksichtigt werden sollen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt bei Artikel 32g (Vergabeentscheid):

- den Antrag anzunehmen, um in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates das Kriterium der Umweltverträglichkeit im Gesetz zu belassen
- den Antrag anzunehmen, um die Offertenvergabe nicht von den prognostizierten Erlösen abhängig zu machen

Begründung

Dem Nationalrat möchte im Gegensatz zum Bundesrat, dass die Kantone bei der Auswahl der Offerte nicht mehr die Umweltverträglichkeit berücksichtigen. Bisher war dieses Kriterium vor allem für Luftschadstoffe von Linienbussen relevant. Künftig wird das Kriterium der Umweltverträglichkeit an Bedeutung gewinnen, weil neu Elektrobusse finanziell konkurrenzfähig sind. Auch hat der Ständerat zum Beispiel beim CO₂-Gesetz explizit entschieden, dass auch der öffentliche Verkehr einen Beitrag an den Klimaschutz leisten soll: Die Anschaffung von Dieselnbussen soll nicht mehr mit einer Mineralölsteuerrückerstattung belohnt werden, damit öV-Unternehmen, die Elektrobusse anschaffen nicht mehr benachteiligt werden. Das Kriterium der Nachhaltigkeit, mit dem das Kriterium Umweltverträglichkeit ersetzt werden soll, ist thematisch viel breiter und für die Kantone schwieriger objektiv überprüfbar. Beim kürzlich revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wurde das Kriterium des Umweltschutzes verstärkt. Beim vom Bund mitfinanzierten öffentlichen Verkehr gegenteilig zu entscheiden, wäre fragwürdig.

Ebenfalls zur Diskussion steht die Frage, ob neben dem Preis und den Kosten auch die Höhe der prognostizierten Erlöse für die Auswahl der Offerte massgebend sein sollen. Von offerierenden Unternehmen prognostizierte Erlöse – also Gewinnerwartungen – sind kaum je objektiv zu überprüfen. ÖV-Unternehmen mit besonders optimistischen Annahmen zur Rentabilität müssten belohnt werden, was beim Bund zu Zusatzkosten führen würde, falls die Prognose nicht eintrifft. Die Hälfte der ungedeckten Kosten des Betriebs des öffentlichen Regionalverkehrs muss nämlich mit Bundesgeldern ausgeglichen werden.

Kontakt

VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Behandlung 8. März 2022

[21.3620](#)

Mo. Müller Damian. Mehr Transparenz bei der Stromherkunft

Einleitung

Der Motionär will die Geltungsdauer von Herkunftsnachweisen verkürzen. Heute ist die Übereinstimmungsperiode ein Jahr lang gültig, diese soll auf ein Quartal oder einen Monat reduziert werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Herkunftsnachweise (HKN) dienen der Stromkennzeichnung. Seit dem 1.1.2018 muss für jede in der Schweiz verbrauchte Kilowattstunde ein HKN vorliegen. Stromlieferanten sind verpflichtet, diese für die gelieferte Menge zu beschaffen.

Eine Reduktion der Geltungsdauer würde dem Umstand Rechnung tragen, dass Strom, der im Winter produziert wurde, wertvoller ist (im Sommer wird mehr Strom aus Laufwasserkraftwerken und in Solarkraftwerken produziert, im Winter ist der Verbrauch höher).

Wir erachten die Absicht des Motionärs als grundsätzlich gut. Sie könnte auch in erweitertem Kontext, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Frage um die Anerkennung von HKN aus der EU/EWR, diskutiert werden. Eine Stärkung des Schweizer HKN-Marktes wäre begrüssenswert. Der ökologische Mehrwert von einheimisch erneuerbar produziertem Strom sollte die Refinanzierung der Anlagen erleichtern.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung, Simon Banholzer, simon.banholzer@energiestiftung.ch, 044 275 21 22

Behandlung 8. März 2022

[21.4333](#)

Mo. Nationalrat (UREK-NR). Forschung und Entwicklung von Negativemissionstechnologie fördern

Einleitung

Die Motion will Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur CO₂-Abscheidung und CO₂-Sequestrierung fördern, damit möglichst zeitnah negative Emissionen im industriellen Massstab durchgeführt werden können.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Die Umweltallianz unterstützt das genannte Fördervorhaben als einen von mindestens vier Pfeilern, mit welchen die Politik negative Emissionen vorantreibt. Das jedoch unter der Voraussetzung, dass der rasche Aufbau dieser vier Säulen nicht auf Kosten der raschen und vollständigen Dekarbonisierung geht. Negativemissionen sind wichtig, um z.B. schwer vermeidbare Methan- und Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft zu kompensieren sowie die heutige CO₂-Konzentration von 420 ppm auf 350 ppm abzusenken. 350ppm CO₂ entspricht der längerfristig nötigen Maximalkonzentration für CO₂, um die 1.5 Grad-Erhitzungsgrenze nicht zu überschreiten.

Folgende Elemente brauchen ein umfassendes Konzept:

1. F&E-Förderung gemäss Motion
2. Rahmenbedingungen, welche sämtliche Klimaschadenskosten einpreisen und so auch einen Markt für Negativemissionen schaffen (CO₂-Preis von mind. 200 Fr/t CO₂).
3. Governanzsystem zu (internationalen) CO₂-Transporten und Haftungs- und Permanenzfragen der CO₂-Lagerung sowie rechtlichen Fragen entsprechender Tiefenbohrungen.
4. Fondsrückstellungen für die Zeit, wenn heutige Emittenten von CO₂ nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können, damit negative Emissionen dannzumal nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden müssen.

Zudem ist es aufgrund der nötigen Lagerstätten und Logistikinfrastruktur denkbar, dass sich die öffentliche Hand auch weitergehend beteiligen muss. Dies ist heute zwar noch offen, könnte aber in wenigen Jahren zu einem Teil des Gesamtkonzeptes werden.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung 14. März 2022

[21.3004](#)

Mo. Ständerat (WAK-S). Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse

Einleitung

Die Motion will die Grundlagen der Suisse-Bilanz überprüfen und diese der heutigen Realität anpassen, dies unter Einbezug der Praxis. Weiter soll der Toleranzbereich der Suisse-Bilanz von 10 Prozent erhalten bleiben und die Lagerveränderungen berücksichtigt werden. Die WAK-N hat den Motionstext einstimmig angepasst und die Forderung der Beibehaltung des Toleranzbereiches gestrichen. Im Nationalrat sowie in der WAK-S wurde dieser Anpassungsvorschlag gutgeheissen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der WAK-S zu folgen und die Anpassung des Nationalrats zu unterstützen.

Begründung

Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) sind die Nährstoffkreisläufe möglichst zu schliessen. Mittels einer Nährstoffbilanz muss aufgezeigt werden, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz», wobei sich die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential bemisst.

Die Nährstoffbilanz darf heute gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Das heisst, dass ein Überschuss von 10 Prozent toleriert wird. Der Bundesrat schlägt nun im Rahmen der Umsetzung des Absenkpfad für Nährstoffverluste (Pa. Iv. [19.475](#)) vor, diesen Fehlerbereich zu streichen.

Laut einer Studie der HAFL könnte diese Streichung des 10 Prozent-Fehlerbereichs die Stickstoffüberschüsse um 4 bis 6,5 Prozent reduzieren und ist damit die technische Massnahme mit dem höchsten Reduktionspotenzial. Der Absenkpfad und somit die Pa. Iv. [19.475](#), die als inoffizieller Gegenvorschlag zu den beiden Agrarinitiativen galt, würden ohne die Beseitigung dieses Fehlerbereichs ein Feigenblatt werden. Die Motion verlangte ursprünglich, den Fehlerbereich von 10 Prozent beizubehalten. Der Nationalrat hat dies nun aus dem Motionstext gestrichen.

Übrig in der Motion bleibt nun die Überarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Berechnung der Suisse -Bilanz. Dies ist eine nachvollziehbare Forderung und wird heute schon so umgesetzt. So wurden zum Beispiel die Grundlagen der Düngung in den letzten Jahren umfassend überarbeitet. Diese Arbeiten erfolgen durch Agroscope und berücksichtigen sowohl klimatische Veränderungen wie auch Anpassungen bei der Praxis.

Kontakt

WWF Schweiz, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

Behandlung 14. März 2022

[21.3804](#)

Mo. Schmid Martin. Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen

Einleitung

Der Motionär zielt darauf ab, dass bei Meliorationen, bei Gewässerrevitalisierungsprojekten sowie bei der Ausscheidung von Gewässerräumen ein Flächenabtausch zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und Sömmerungsfläche gesetzlich zugelassen wird. Erreicht werden soll dies über die Anpassung der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (SR 912.1).

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Das BLW hat 1999 und 2000 unter grossem Aufwand und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Gemeinden und Organisationen die Abgrenzung zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und dem Sömmerungsgebiet vorgenommen. Dabei konnte auf frühere Arbeiten und historische Grenzziehungen zwischen diesen beiden Zonen abgestützt werden.

Bei der Abgrenzung des Sömmerungsgebiets ging es agrarpolitisch darum, die intensiver bewirtschaftete LN einzugrenzen und das Sömmerungsgebiet als ökologisch wertvolle, traditionelle Kulturlandschaft zu erhalten. Es sollte verhindert werden, dass aufgrund der massiven Erhöhung der Direktzahlungen auf der LN im Rahmen der Agrarpolitik 2002 alpwirtschaftlich genutzte Flächen, die ökologisch sensibler sind, intensiver bewirtschaftet werden.

Die vorgeschlagene Flexibilisierung der Abgrenzungskriterien würde schweizweit zu einer Ungleichbehandlung führen. Gründe, um an der klar definierten Grenze zwischen der LN und dem Sömmerungsgebiet zu rütteln, lassen sich viele finden. Die Auswirkungen eines flächengleichen Abtausches auf die Intensität der Produktion sind nicht abschliessend beurteilbar. Der Bundesrat teilt die Behauptung des Motionärs nur bedingt, wonach in den Kantonen ein erhebliches Bedürfnis bestehe, die aktuelle Gesetzgebung anzupassen.

Des Weiteren rechnet der Bundesrat damit, dass im Fall einer Flexibilisierung zusätzliche weitergehende Forderungen eingebracht werden. Die Begehrlichkeiten sind gross, die Sömmerungsgebiete weiter zu intensivieren. Der Grundsatz der traditionell alpwirtschaftlich genutzten Fläche würde damit faktisch aufgegeben. Die Umweltallianz teilt die Schlussfolgerung des Bundesrates, dass die negativen Auswirkungen einer Flexibilisierung der Abgrenzungskriterien mögliche punktuelle Vorteile deutlich überwiegen.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch, 061 317 92 40

Behandlung 14. März 2022

[21.3832](#)

Mo. Nationalrat (Schneider Meret). Robuste Sorten. Potenzial ausschöpfen!

Einleitung

Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch vermehrte Bereitstellung von Ressourcen im Bereich Nachhaltige Nutzung und Züchtungsgelder den Anbau robuster, älterer Obst- und Gemüsesorten zu fördern. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Robuste Sorten sind ein wichtiger Faktor für die Reduktion von Pestiziden und Fungiziden. Die Förderung der Züchtung von robusten und resistenten Sorten ist zentral, damit der Absenkpfad Pestizide schnell genug umgesetzt werden kann. Laut der Motionärin sollten auch Bauern, die bereits eine grosse Sortenvielfalt anbieten oder gezielt auf robuste Sorten setzen, darin bestärkt werden. Die Förderung von robusten Sorten ist auch ein Beitrag zur Diversität im Kulturland. Diversität bringt Vorteile – positive Effekte auf Ertrag und Umweltschutz. Das zeigt auch eine internationale Studie, an der Agroscope-Forschende mitgearbeitet haben und welche 2020 in der Fachzeitschrift «Science Advances» veröffentlicht wurde.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch, 061 317 92 40

Behandlung 14. März 2022

[21.4383](#)

Mo. Salzmann. Umweltschonende landwirtschaftliche Maschinen und Verfahren unterstützen

Einleitung

Die Motion will die Landwirtschaftsgesetzgebung so anpassen, dass der Kauf von Maschinen und Verfahren, die zur Erreichung der Umweltziele beitragen, mit Beiträgen à fonds perdu und Investitionskrediten unterstützt werden können. Bestimmungen zur Vermeidung einer Überausstattung und zur Erreichung einer Mindestnutzungsschwelle sollen Bestandteil der Anpassung sein.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen. Da die Forderung schon Teil der AP22+ ist, soll sie in diesem Rahmen umgesetzt werden.

Begründung

Das Anliegen ist berechtigt und nachvollziehbar. Es kann sich dabei aber nur um eine Umlagerung der verfügbaren Finanzmittel zugunsten umweltfreundlicher Bewirtschaftungstechniken handeln. Es ist notwendig, die derzeitigen umweltschädigenden Anreize zu reduzieren und die dadurch frei gewordenen Finanzmittel in Maschinen und Verfahren zu investieren, die helfen, die Umweltziele zu erreichen. Andernfalls fördert man einerseits eine umweltschädliche Praxis und finanziert andererseits Maschinen und Verfahren, die die Schäden wiederum beheben sollen. Eine kohärente Agrarpolitik muss also Gelder umlagern und nicht erhöhen.

Bei der Umsetzung muss zudem der administrative Aufwand in Betracht gezogen werden. Die Festlegung der Maschinen und Verfahren läuft Gefahr, sich zu einem grossen Aufwand für die Bundes- und Kantonsbehörden zu entwickeln. Die Motion geht nicht in Richtung administrativer Vereinfachung.

Die Vorschläge der Motion wurden von der zurzeit sistierten Agrarpolitik 22+ schon aufgenommen und sind dort abgedeckt. Auch im Rahmen der AP22+ ist es wichtig, solche finanzielle Umlagerung von Fehlanreizen hin zu sinnvoller Unterstützung anzugehen. Wird die Sistierung der AP22+ aufgehoben, wird die Motion sogar schneller umgesetzt.

Kontakt

WWF Schweiz, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

Behandlung 15. März 2022

[22.3008](#)

Mo. FK-SR. Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten

Einleitung

Mitte Dezember hat der Bundesrat bekanntgegeben, dass die Mindereinnahmen, die der SBB aufgrund der Pandemie entstanden sind, dazu führen, dass die vom Parlament beschlossenen Investitionen in die Bahninfrastruktur verschoben werden müssen. Anders sei es nicht möglich, die gesetzlichen Vorgaben der Bahnfinanzierung einzuhalten, die nicht auf eine zweijährige Pandemie ausgerichtet waren. Die Finanzkommission des Ständerates hat als Reaktion eine Kommissionsmotion beschlossen, um diese Verzögerung zu verhindern und stattdessen die gesetzlichen Vorgaben an die Auswirkungen der Pandemie anzupassen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion FK-S anzunehmen.

Begründung

Der Ursprung dieser unerwarteten Auswirkungen liegt darin begründet, dass Bundesrat und Parlament sich bisher nur mit gesetzlichen Anpassungsbedarf für einen Teil der SBB-Finanzierung beschäftigt haben. Für den öffentlichen Verkehr im Regionalverkehr (S-Bahn, Regionalzüge, Busse), den Güterverkehr, den Ortsverkehr (Tram und Stadtbusse) und dem touristischen Verkehr wurden den pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen in einem separaten Covid-öV-Gesetz und bei Budget- und Nachtragsbeschlüssen Rechnung getragen. Für den Fernverkehr, also die Intercity-Züge und die grenzüberschreitenden Züge, wurde hingegen keine Anpassung an die pandemiebedingten Mindereinnahmen vorgenommen, obwohl dieser Teil mit dem grössten Nachfragerückgang des gesamten Bahnverkehrs konfrontiert ist. Seit das Parlament auch für städtischen Ortsverkehr und den touristischen Verkehr wie z.B. Seilbahnen Gelder gesprochen hat, kann diese Ungleichbehandlung zwischen der SBB und allen anderen öV-Unternehmen auch nicht mehr mit dem traditionellen Finanzierungsmechanismus begründet werden.

Am ehesten mit dem Fernverkehr vergleichbar ist der Flugverkehr, wo der Bund ebenfalls zusätzliche Gelder zur Vermeidung eines massiven langfristigen Angebotsverlustes gesprochen hat.

Kontakt

VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften

21.4384	Mo. Vara. Den rechtlichen Rahmen des Bundes für eine bessere Bekämpfung der Lichtverschmutzung klären	Annehmen
21.4519	Po. Thorens Goumaz. Strategie zur Untersuchung und Sanierung schadstoffbelasteter Böden im Siedlungsgebiet	Annehmen

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.